

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

An Verteiler

Ihre Nachricht:

vom

Unser Zeichen: (bitte stets angeben) PB IV-PB IV/11 Ihr Ansprechpartner: Heribert Müssenich E-Mail: Heribert.Muessenich

@lbm.rlp.de

(0261) 30 29-1220 Fax: (0261) 29 141-1077

Durchwahl:

Datum: 13. Dezember 2016

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2016

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen

06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachungen, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)

Schreiben des BMVI vom 17.07.2016, StB 28/7182.8/3-ARS-16/17-2664783

Mit dem als Anlage beigefügten Rundschreiben Nr. 17/2016 hat das BMVI die TL G DSH-V-StB 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Der Geltungsbereich des Regelwerks wird mit sofortiger Wirkung auf den Geschäftsbereich des LBM auf Landes- und Kreisstraßen ausgedehnt.

Die TL G DSH-V-StB 15 regelt erstmals den Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung des Instandsetzungsverfahrens Oberflächenbehandlungen, die nach dem Technischen Regelwerk ZTV BEA-StB unter Verwendung anforderungsgerechter Gesteinskörnungen und Bindemittel ausgeführt werden. Die Güteanforderungen an die dabei verwendeten Baustoffe ergeben sich aus den Regelwerken. Für die Durchführung der Prüfung auf Eignung ist ein Vertrag zwischen dem Ausführenden und einer nach den RAP Stra für die Durchführung von Fremdüberwachungsprüfungen im Fachgebiet "Oberflächenbehandlungen, Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und /oder Dünne Asphaltdeckschichten auf Versiegelung abzuschließen. Die Güteüberwachung besteht aus einer Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung.

Besucher: Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz Fon: (0261) 30 29-0 Fax: (0261) 30 29-1025 Fax: Abteilung: 1250 Web: www.lbm.rlp.de Bankverbindung: Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) IBAN: DE23600501017401507624

BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Damit die Regelung der TL G DSH-V-StB 15 wirksam werden, ist bei der **Ausschreibung der Bauweise** der Textbaustein:

"Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß der TL G DSH-V-StB 15" in folgende Formblätter einzusetzen.

- Bekanntmachung der Ausschreibung (unter der EU Schwellenwerte) unter u) (Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters)
- Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Abschnitt 3.2
- Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit)

Im Vergabemanagementsystem VMS steht der Textbaustein unter Verfahrensangaben – Nachweise/Bedingungen – Bedingungen – technische und berufliche Leistungsfähigkeit als Auswahlmöglichkeit zur Verfügung.

Die Verteilung innerhalb der regionalen Dienstelle ist sicherzustellen. Die TL G DSH-V-StB15 ist in der Loseblattsammlung "Straßenbau von A-Z" abgedruckt.

Ein Mehrbedarf ist in eigener Zuständigkeit zu beschaffen.

Wishich

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Heribert Müssenich



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ▼ Postfach 20 01:00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Dr. Stefan Krause Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283 FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungsund -bau GmbH -

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2016

Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/17-2664783

Datum: Bonn, 17.07.2016

Seite 1 von 3

Die "Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen. Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung". Ausgabe 2015. (TL G DSH-V-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Mit den TL G DSH-V-StB 15 wird somit erstmals die Güteüberwachung für die Bauweise Dünne Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) geregelt.





Seite 2 von 3

Der Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung erfolgt auf Basis der TL G DSH-V-StB 15 in Verbindung mit den ZTV BEA-StB, die den Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffgemische regeln. Die Güteüberwachung umfasst die Eigenüberwachung durch den Ausführenden und die Fremdüberwachung des eingesetzten Sprühfertigers, der Baustoffe und Baustoffgemische. Das Vorgehen orientiert sich daran, dass Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung erst auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus hergestellt werden und daher besonders die organisatorischen, personellen, geräte- und verfahrenstechnischen Eignungen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausführung sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet F2) der anerkennenden Straßenbaubehörde vorzulegen. Die Bekanntgabe der güteüberwachten Ausführenden sowie der güteüberwachten Sprühfertiger erfolgt durch die Straßenbaubehörde des Landes, in dem sich der Firmensitz des Ausführenden befindet. Im Fall einer ruhenden Produktion von mehr als 12 Monaten gilt der Ausführende nicht mehr als güteüberwacht, so dass dann ein erneuter Nachweis der Eignung erbracht werden muss.

Damit die Regelungen der TL G DSH-V-StB 15 vertragswirksam werden, bitte ich, bei der Ausschreibung der Bauweise DSH-V den Textbaustein "Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G DSH-V-StB" in folgenden Formblättern zu verwenden:

- Bekanntmachung der Ausschreibung (unterhalb der EU-Schwellenwerte) unter u) (Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters)
- Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Abschnitt 3.2
- Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 (Technische und berufliche Leistungsfähigkeit).

Ich gebe die TL G DSH-V-StB 15 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G DSH-V-StB 15 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 204 vom 21.07.1998, S.





Seite 3 von 3

37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABI. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die TL G DSH-V-StB 15 wurde unter der Nr. 2015/591/D durchgeführt.

Die TL G DSH-V-StB 15 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Defler

Angestellte

